

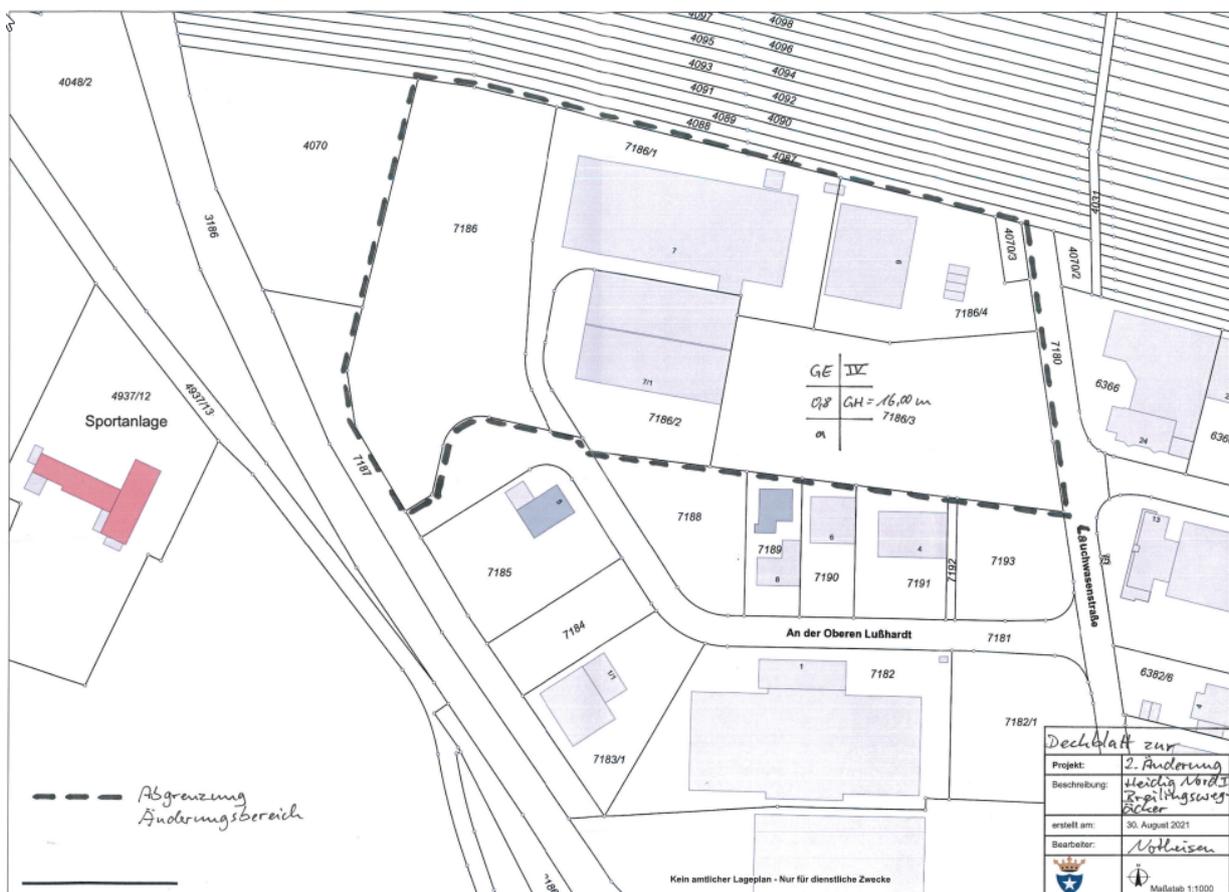
# Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten des Bebauungsplans

### Heidig Nord I - Breilingswegäcker, 2. Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kronau hat am 15.03.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Heidig Nord I - Breilingswegäcker, 2. Änderung nach §§ 10, 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Satzung beschlossen.

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.08.2021.



**Der Bebauungsplan Heidig Nord I – Breilingswegäcker, 2. Änderung, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft** (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, 76709 Kronau, Zimmer 303 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlüsse beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auch elektronisch geltend gemacht werden.

Kronau, 31.03.2022

Frank Burkard, Bürgermeister